

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Grönau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1.Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Grönau vom 17.06.2019 erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1, Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Umwelt- und Energieausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Nachhaltiger Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege,
Energieangelegenheiten

Nach § 4 der Hauptsatzung wird der § 5 eingefügt:

§ 5 - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder der Vorsitzende (Bürgermeister) der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbarer Einbindung über das Internet hergestellt.

Hinweis:

Die bisherigen Paragraphen 5 – Einwohnerversammlung bis 10 – Inkrafttreten verschieben sich entsprechend um eine Ziffer nach hinten.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25.03.2021 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Grönau, den 07.04.2021 (L.S.)

gez. Graf

Graf/Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Grönau wurde am 13.04.2021 in den Lübecker Nachrichten – Lauenburger Teil – bekanntgemacht. Insofern tritt die 1. Nachtragssatzung am 14.04.2021 in Kraft.